



E-Mail-Newsletter

2. APRIL 2009

AUSGABE 3, 2009

Renate Geuter,

Mitglied in der SPD

Fraktion des

Niedersächsischen

Landtags, finanz-

und

haushaltspolitische

Sprecherin, Mitglied

im Ausschuss für

Haushalt und

Finanzen, im

Unterausschuss

Rechnungsprüfung

und im Ausschuss

für den ländlichen

Raum, Ernährung,

Landwirtschaft und

Verbraucherschutz.

*Renate Geuter,
Nelkenstraße 28
26169 Friesoythe*

*Telefon:
04496- 921103*

*Telefax:
04496- 921105*

*Email:
spd.renategeuter@ewetel.net*

Liebe Genossinnen und Genossen,
liebe Interessierte,

Mitte März hatte ich euch/Ihnen einen Newsletter zukommen lassen, in dem die Umsetzung des Konjunkturpaketes II in Niedersachsen zusammengefasst dargestellt wurde.

Mit diesem Newsletter möchte ich euch/Sie nun über die Richtlinien zur Beantragung von Mitteln aus den einzelnen Programmen informieren.

Bei Fragen zu dieser äußerst komplexen Thematik stehe ich euch/Ihnen gerne zur Verfügung, ihr/Sie könnt/können mich dazu gerne unter meiner E-Mail renategeuter@gmx.de kontaktieren.

Des Weiteren bitte ich euch/Sie mir Informationen zukommen zu lassen, wenn Anträge abgelehnt oder anderweitige Schwierigkeiten in der Beantragung auftreten.

Eure/Ihre
Renate Geuter

Zusammenfassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II - Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur; Bau und Ausstattung von Schulen

Gegenstand der Förderung

Es werden Zuwendungen zu Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, zum Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke, zur Erstaussstattung von Schulen und zur Ausstattung mit besonderen Einrichtungen sowie zur Modernisierung und Sanierung von Schulanlagen gewährt. Gefördert werden auch die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z. B. Software-Installationen, Geräteunterweisungen). Nicht gefördert werden Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten (z.B. Folgekosten für Kantinenpersonal, Sozialpädagogische Fachkräfte, Hausmeister) sowie Ausgaben für Grundstücke und Erschließung. Dies gilt nicht für Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Investitionen stehen (z.B. Architektenhonorare, Ingenieurleistungen).

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger von öffentlichen Schulen, finanzhilfeberechtigte Träger von Ersatzschulen i.S. von § 149 Abs. 1 NSchG, Träger der Schulen nach § 154 NSchG sowie finanzhilfeberechtigte Träger der Schulen nach § 161 Abs. 3 NSchG.

Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Investitionsvorhaben, wenn sie am 27.01.2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen schon vor dem 27.01.2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber der Bewilligungsbehörde erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt ab dem 27.01.2009 als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden. Im Jahr 2011 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Vorhaben können nur gefördert werden, wenn die Gesamtfinanzierung in Verbindung mit der Förderung gesichert ist. Die Investitionen sollen mindestens zur Hälfte im Jahr 2009 getätigt werden.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur für zusätzliche Investitionen, deren längerfristige Nutzung gesichert ist, verwendet werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn die Zuwendung zur Finanzierung eines Vorhabens eingesetzt wird, dessen Gesamtfinanzierung nicht bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan der kommunalen Körperschaft bzw. durch einen Wirtschaftsplan o.ä. eines sonstigen Zuwendungsempfängers gesichert ist. Bei der Einschätzung über die längerfristige Nutzung sind die absehbaren demografischen Entwicklungen zu berücksichtigen

(Nachhaltigkeit). Die Zuwendung darf nur für solche Investitionen genutzt werden, die nicht gleichzeitig nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilfinanzierung nach Artikel 104b des Grundgesetzes und nach dem bis 31.08.2006 gültigen Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes oder nach Artikel 91a und nach Artikel 91b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitionsoffensive Infrastruktur“ gefördert werden. Das Doppelförderungsverbot gilt nicht programm- sondern vorhaben bezogen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie begründet keinen Anspruch auf eine zusätzliche Personalausstattung.

Auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch den Bund und das Land ist auf Bauschildern und nach Fertigstellung in geeigneter Form hinzuweisen.

**Bewilligungs
behörde**

ist das Niedersächsische Kultusministerium, Schiffgraben 12, 30159 Hannover.

Anträge sind zusammengefasst für alle Schulen eines Antragstellers zu stellen. Anträge für das Jahr 2009 bis spätestens 30.06.2009, für das Jahr 2010 bis spätestens 28.02.2010. Auszahlungen bewilligter Zuwendungen sind nur innerhalb des genannten Förderzeiträume zulässig. Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem zur Verfügung gestellten Vordruck spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Der Bundesrechnungshof und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen, ob die Zuwendung bestimmungsgemäß und den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend verwendet wurde

Zuwendungshöchstbeträge für die Träger von öffentlichen Schulen

Landkreis Cloppenburg	1.162.584
Barßel	129.378
Bösel	80.269
Cappeln	65.949
Cloppenburg	275.394
Emstek	132.504
Essen	83.193
Friesoythe	229.814
Garrel	141.176
Lastrup	62.420
Lindern	48.403
Löningen	135.126
Molbergen	99.428
Saterland	135.025

Landkreis Oldenburg	631.359
Dötlingen	27.630
Ganderkesee	255.831
Großenkneten	179.092
Hatten	117.781
Hude	148.336
Wardenburg	137.949
Wildeshausen	185.546
Harpstedt	86.420

Landkreis Vechta	938.215
Bakum	61.210
Damme	152.268
Dinklage	129.479
Goldenstedt	83.697
Holdorf	62.319
Lohne	262.487
Neuenkirchen-Vörden	86.218
Steinfeld	96.605
Vechta	211.159
Visbek	100.235

Zusammenfassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II - Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur; Medienausstattung

Es werden folgende Vorhaben gefördert:

- Verbesserung der Medienausstattung für mobiles Lernen in allgemein bildenden Schulen Niedersachsens,
- die Infrastruktur für mobiles Lernen an allgemein bildenden Schulen, bestehend aus der erforderlichen Hard- und Software (z. B. Schulserver, Whiteboards, mobile Rechner, USB-Sticks), dem Strom- und Datennetz und dem notwendigen Mobiliar.

Nicht gefördert

wird die Einrichtung oder Ausstattung von Computerräumen. Auf den Seiten des Niedersächsischen Bildungsservers werden unter der Internetadresse <http://konjunkturpaket.nibis.de> Beratungsunterlagen und Ausstattungsbeispiele bereitgestellt, die als Planungshilfe auch einen ungefähren Kostenrahmen enthalten.

Gefördert

wird die Beschaffung didaktisch aufbereiteter, digitaler Online-Unterrichtsmedien für alle Unterrichtsfächer, die zentral bereitgestellt werden und landesweit an allen Schulen von allen Lehrkräften und allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden dürfen. Die Beschaffung erfolgt über die kommunalen Medienzentren in Abstimmung mit dem NiLS. Nicht gefördert werden Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten (z.B. Folgekosten für Kantinenpersonal, sozialpädagogische Fachkräfte, Hausmeister) sowie Ausgaben für Grundstücke und Erschließung. Dies gilt nicht für Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Investitionen stehen (z.B. Architektenhonorare, Ingenieurleistungen).

Siehe unter → Zusätzlich Träger von kommunalen Medienzentren.

Gefördert

werden Investitionsvorhaben, wenn sie am 27.01.2009 oder später begonnen wurden. Soweit Investitionen schon vor dem 27.01.2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn gegenüber der Bewilligungsbehörde erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist.

Im Jahr 2011 können Zuwendungen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31.12.2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbstständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird. Gefördert werden Schulen, die nach einem Medienkonzept arbeiten und in dieses das „mobile Lernen“ eingebunden haben oder einbinden werden.

**Art, Umfang
und Höhe der
Zuwendung**

Sofern der Zuwendungsempfänger Schulträger für Grundschulen und Schulen der Sekundarbereiche I und/ oder II ist, ist die Zuwendung nach Nr. 2.1.1 zu mindestens 35 v.H. für Grundschulen aufzuwenden. Die Träger von kommunalen Medienzentren erhalten für die Maßnahmen nach Nr. 2.1.2 in den Jahren 2009 und 2010 insgesamt 3.600.000 Euro aus Bundes- und Landesmitteln. Die Zuwendung beträgt bis zu 90 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 76.500 Euro je Medienzentrum. Der Zuwendungsempfänger hat, auch bei zusätzlicher Finanzierung Dritter, mindestens 10 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenanteil selbst zu tragen. Der Eigenanteil darf nicht durch EU-Mittel oder aus den Investitionspauschalen nach dem NZuInvG ersetzt werden.

**Sonstige
Zuwendungs-
bestimmungen**

Siehe unter → Anweisungen zum Verfahren

Zuwendungshöchstbeträge für die Träger von öffentlichen Schulen

Landkreis Cloppenburg	160.018
Barßel	43.737
Bösel	27.136
Cappeln	22.295
Cloppenburg	93.100
Emstek	44.794
Essen	28.124
Friesoythe	77.691
Garrel	47.726
Lastrup	21.102
Lindern	16.363
Löningen	45.681
Molbergen	33.613
Saterland	45.647

Landkreis Oldenburg	96.202
Dötlingen	9.341
Ganderkesee	86.486
Großenkneten	60.544
Hatten	39.817
Hude	50.146
Wardenburg	46.635
Wildeshausen	62.726
Harpstedt	29.215

Landkreis Vechta	161.928
Bakum	20.693
Damme	51.476
Dinklage	43.772
Goldenstedt	28.295
Holdorf	21.068
Lohne	88.736
Neuenkirchen-Vörden	29.147
Steinfeld	32.658
Vechta	71.384
Visbek	33.885

Zusammenfassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Konjunkturpakets II im Bereich Förderschwerpunkt Schulinfrastruktur, Innovations- und Zukunftszentren an berufsbildenden Schulen

Gegenstand der Förderung

Es werden folgende Investitionen zur qualitativen Weiterentwicklung berufsbildender Schulen zu Innovations- und Zukunftszentren mit folgenden Schwerpunktbereichen gefördert:

Mechatronik- und Robotiksysteme, Vernetzungs-, Kommunikations- und Automatisierungstechnik, innovative Energie- und Versorgungstechnik sowie Energieeffizienz, alternative Antriebstechnik in der Fahrzeugtechnik. Auch für Zentren mit anderen innovativen Schwerpunktbereichen können Zuwendungen gewährt werden:

Zu diesen Investitionen gehören insbesondere erforderliche Neu- und Ergänzungsanschaffungen sowie die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen (z. B. Installation der Geräte und Maschinen, Software-Installation, Geräteunterweisungen).

Gefördert werden vornehmlich Investitionen in Maschinen, Fahrzeuge (Elektro- und Hybridfahrzeuge), Geräte sowie die technische Ausstattung von Laboren und integrierten Fachräumen (Verbindung von Werkstatt und Theoriebereich). Hierzu gehört auch die notwendige Ausstattung mit IuK-Techniken.

Nicht gefördert werden Bau-, Umbau-, Betriebs-, Unterhaltsausgaben, Ausgaben für Grundstücke und deren Erschließung, sowie Personal- und Verwaltungsausgaben.

Zuwendungs voraussetzungen

Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die Schule, an die ein solches Zentrum angegliedert wird, grundsätzlich einen der unter den oben genannten Bereiche auch bisher als einen wesentlichen Schwerpunkt führt; bereits bestehende Strukturen aufweist, durch die besondere Anstrengungen auf einem der oben genannten Gebiete deutlich werden. Dies drückt sich auch in einer größeren Anzahl von Auszubildenden in dualen Ausbildungsberufen aus. Kriterien, die eine positive Ausgangssituation beschreiben sind u.a. besondere Aktivitäten auf dem Gebiet der Förderung der Aus- und Weiterbildung sowie der Technologieförderung im Bereich des Handwerks und der Industrie, eine bereits vorhandene, unter didaktischen Gesichtspunkten geplante Raumkonzeption und technische Ausstattung, an die im Rahmen des Förderprogramms angeknüpft werden kann, Aktivitäten in den unter den

genannten Technikfeldern (z.B. Ausbildungs- und Unterrichtsprojekte, Qualifizierungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Ausbilder) Lehrpersonal das qualitativ und quantitativ für einen nachhaltigen Auf- und Ausbau des Zentrums sorgen kann, ein Entwicklungskonzept, das den Ausbau der Schule zu einem Innovations- und Zukunftszentrum darlegt, eine Gesamt- und didaktische Konzeption, die eine handlungs- und prozessorientierte innovative Berufsausbildung in den entsprechenden Bereichen ermöglicht. In diesem Konzept ist auch die Kooperation mit der regionalen Wirtschaft zu verorten: Durchführung von Qualifizierungsveranstaltungen für Lehrkräfte und außerschulische Partner (insbesondere Handwerk und Industrie). Dabei dürfen für andere öffentliche Schulen, bei der Nutzung der geförderten Infrastruktur keine Kosten entstehen. Des Weiteren muss mit dem Schulträger vereinbart sein, dass entsprechende räumliche und sächliche Kapazitäten bereit gestellt werden, die eine Nutzung des Zentrums unter modernen Unterrichtsgesichtspunkten ermöglichen, dass sämtliche Folgekosten (z.B. Betriebskosten, Reparaturkosten, evtl. erforderliche Personalkosten) vom Schulträger zu übernehmen sind, solange die angeschafften Gegenstände in der Schule verwendet werden. Die Zuwendung kann für eine oder mehrere berufsbildende Schulen beantragt werden.

Zusammenfassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung von Sportanlagen im Rahmen des Konjunkturpakets II – Förderschwerpunkt Kommunale Sportstätten

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Sanierung von Sportanlagen. Die Sanierung von Sporthallen (Turnhallen) ist dabei vorrangig. Bei der Entscheidung über die Förderung werden insbesondere das Alter und die Verbesserung des energetischen Zustandes der Sportanlage sowie eine regional ausgewogene Verteilung der Mittel berücksichtigt.

Die Förderung eines Ersatzbaus in vergleichbarer Größe an Stelle einer Sanierung kommt nur in Betracht, wenn sich dies als wirtschaftlichste Lösung darstellt. Der zukünftige Bedarf an der Sportanlage ist besonders zu begründen.

Zuwendungs empfänger

Niedersächsische Gebietskörperschaften und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Die Weiterleitung der Zuwendung an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform der niedersächsischen Gemeinden i. S. von § 108 NGO oder an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform der niedersächsischen Landkreise i. S. von § 65 NLO i. V. m. § 108 NGO sowie an kommunale Anstalten kann zugelassen werden.

Zuwendungs voraussetzungen

Befindet sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers, dürfen Zuwendungen nur bewilligt werden, wenn dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, an

**Art, Umfang
und Höhe
der
Zuwendung
sowie
Bemessungs
grundlage**

dem Grundstück bestehen. Die Sanierungsmaßnahme muss zusätzlich im Sinne von § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Zukunftsinvestitionsgesetzes (NZuInvG, Nds. GVBl. 2009, S. 52) sein. Der kommunale Eigenanteil von 20 v. H. der Ausgaben darf nicht aus den den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellten Investitionspauschalen finanziert werden. Darüber hinaus gilt § 3 Abs. 2 NZuInvG entsprechend.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuweisung bzw. nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Die Zuwendung wird als Regelförderung in Höhe von 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Zuwendung soll im Einzelfall mehr als 50 000 EUR betragen. Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind aufgrund von Kostenermittlungen nach DIN 276 zu bestimmen. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben, die folgenden Kostengruppen der DIN 276 zuzuordnen sind:
300 Kosten des Bauwerks – Baukonstruktion –
400 Kosten des Bauwerks – Technische Anlagen –
500 Kosten der Außenanlagen
600 Kosten der Ausstattung, jedoch nur 611 bis 619 (Berücksichtigung nur bei Ersatzbauten)
700 Baunebenkosten, jedoch nur 720, 730 und 740.

**Nicht
zuwendungs
fähig**

sind die Ausgaben für den Grunderwerb und die Erschließung, die Ausgaben für Baumaßnahmen, die ausschließlich der laufenden Instandhaltung und der nachträglichen Erfüllung baurechtlicher und ähnlicher Auflagen dienen. Werden im Zusammenhang mit der Sanierung oder dem Neubau von Sportanlagen nach dem Gaststättengesetz konzessionierte Wirtschaftsbetriebe oder Räume bzw. medizinische Bäderabteilungen oder Räume saniert oder errichtet, die anderweitig gewerblich genutzt werden (z. B. Saunabetrieb), so zählen die anteiligen Ausgaben nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Ausgaben für Kommunikationsräume sind nur zuwendungsfähig, wenn nach Art, Größe, Lage und Funktion der Sportanlage derartige Räume erforderlich sind. Ausgaben können dabei jedoch nur berücksichtigt werden, soweit die Räume nach Größe und Ausstattung für die Benutzergruppen der Sportanlage benötigt werden. Mehrausgaben, die durch größere Raumprogramme und für andere Zwecke entstehen, sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen. Die anteiligen Ausgaben für eine Einlieger- oder Hausmeisterwohnung einschließlich Außen- und Nebenanlagen sind ebenfalls von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

**Sonstige
Zuwendungs
bestimmungen**

Die mithilfe der Zuwendung geförderten Sportanlagen oder Teile von Sportanlagen sind mindestens 25 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden. Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet, so ist der Zuwendungsbescheid in der Regel zu widerrufen. Bei einer teilweisen

Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren. 6.3 Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Zuwendung bei Zuwendungen für Investitionen einschließlich Erstausrüstung in der Regel um jährlich 4 v. H., beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr. Im Rahmen der Bindungsfrist kann ein gefördertes Objekt mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde auf einen anderen Träger übertragen werden, wenn dieser die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und die Bedingungen und Auflagen, die der Bewilligung zugrunde liegen, anerkennt. Während der Dauer der Zweckbindung ist für geförderte Hochbauten eine Gebäudeversicherung in Form einer gleitenden Neuwertversicherung abzuschließen. Dies gilt nicht für kommunale Träger, die aufgrund des Selbstversicherungsprinzips keine derartigen Versicherungen abschließen. Benutzungsgebühren oder Nutzungsentgelte für geförderte Sportanlagen sollen für die Dauer der Zweckbindungsfrist (siehe Nummer 6.1) von gemeinnützigen Sportvereinen nicht erhoben werden.

**Anweisung
en zum
Verfahren**

Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration, Lavesallee 6, 30169 Hannover.

**Antragsfrist
und
Antragsform**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde schriftlich bis zum 30.4.2009 vorzulegen. In jedem Fall vorzulegen sind:

- Kurzbeschreibung des Projekts,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan,
- sportfachliche Begründung der Maßnahme, insbesondere zur Auslastung der Sportanlage,
- Erklärung der Eigentumsverhältnisse,
- Erklärung über die Erhebung von Benutzungsgebühren bzw. Nutzungsentgelten,

- **Erklärungsvordruck, unter [www. mi.niedersachsen.de](http://www.mi.niedersachsen.de)**
- **(Stichwort Sportstätten) abrufbar.**

Bei Bedarf können weitere Unterlagen oder Stellungnahmen angefordert werden.

Liebe Genossinnen und Genossen, liebe politisch Interessierte, wenn ihr/Sie zu diesen oder anderen landespolitischen Themen noch Fragen habt, bitte ich euch/Sie um Mitteilung. Auch auf meiner Homepage www.renategeuter.de findet ihr/Sie interessante Informationen.

Eure

Renate Geuter